

# **Satzung DBV Förderverein Niederlausitzer Eisenbahn e.V.**

## **§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen DBV Förderverein Niederlausitzer Eisenbahn e.V.
- (2) Er hat den Sitz in 15926 Luckau, Bahnhofstraße 10
- (3) Der Verein ist beim Amtsgericht Cottbus unter der Vereinsregisternummer VR 4293 eingetragen.
- (4) Er ist Mitglied im Deutschen Bahnkundenverband (DBV)
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## **§ 2 Vereinszweck**

- (1) Der Verein ist ausschließlich und unmittelbar selbstlos tätig und verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Er fördert mildtätige Zwecke im Sinne des § 53 der Abgabenordnung.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Sie dienen ausschließlich der Zweckverwirklichung und Erfüllung der Aufgaben nach Satzung.
- (3) Aus Mitteln des Vereins darf niemand begünstigt werden oder Vermögen des Vereins einer zweckfremden Sache zugeordnet werden.
- (4) Es darf keine Person, kein Mitglied durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Vereinszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
  - Erarbeiten und umsetzen von Konzeptionen und Projekten, zu Reaktivierung der Strecke der Niederlausitzer Eisenbahn – incl. Jugendarbeit (Gewinnung junger Mitglieder) .
  - Trägerverein zur Umsetzung von Projekten zur Inbetriebnahme von Streckenabschnitten.
  - Aufnahme und Durchführung des Eisenbahnbetriebes auf der Strecke der Niederlausitzer Eisenbahn als touristischer Personenverkehr (Gelegenheitsverkehr).
  - Arbeiten in Netzwerken mit anderen Vereinen und Trägern zur gegenseitigen Unterstützung.
  - Zusammenarbeit mit öffentlichen Trägern, Stadt, Landkreis, Land und Bund, bei der Umsetzung der gestellten Ziele. Dazu werden Verbindungspersonen benannt.
  - Öffentlichkeitsarbeit im Bereich Umwelt und Verkehr
  - Zur Durchsetzung der Vereinsziele kauft, pachtet bzw. mietet der Verein Immobilien mit Bahnanlagen oder Bahnanlagen sowie ebenso Fahrzeuge und Eisenbahntechnik.

## **§ 4 Finanzierung**

- (1) Die Mittel zur Verwirklichung des Vereinszweckes werden durch Mitgliedsbeiträge, öffentliche Zuschüsse, Fördergelder, Spenden oder aus Erlösen von Veranstaltungen aufgebracht.
- (2) Zweckgebundene öffentliche Zuschüsse, Fördermittel und ggf. Spenden sind nur für Vorhaben, für die sie gedacht sind, zu verwenden.
- (3) Etwaige Überschüsse aus Vereinsveranstaltungen können im Rahmen der steuerlich zulässigen Rücklagenbildung für Vorhaben, die dem Vereinszweck dienen, als Rücklage vorgehalten werden.

- (4) Die Vereinsmittel werden nur für den in der Satzung und im Finanzplan festgelegten Zweck verwendet.
- (5) Erlöse aus Vereinsveranstaltungen, wie z.B. Sonderfahrten, Bahnhofsfest u.ä. dienen ausschließlich der Finanzierung des Vereinszwecks.
- (6) Bei absehbarem oder bereits erfolgtem Finanzdefizit kann der Vorstand Maßnahmen einer Finanzsperre verhängen.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche (und juristische) Person werden, welche die Vereinsziele unterstützt.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des laufenden Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung weiter gegen Vereinsziele verstößt, so kann es durch die Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.  
Dazu muss dem Mitglied vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.  
Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses ein Einspruch eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
- (6) Jugendliche können als Mitglieder aufgenommen werden wenn das Einverständnis der Eltern bzw. der gesetzlichen Vertreter vorliegt.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die satzungsgemäßen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
- (2) Die Mitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag, gemäß § 7 dieser Satzung zu entrichten.
- (3) Die Mitglieder sind berechtigt die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an den Veranstaltungen unter Beachtung der vereinsinternen Ordnungen teilzunehmen.
- (4) Aufgrund der Gefahren resultierend aus einem Eisenbahnbetrieb und entsprechender gesetzlicher Bestimmungen kann für einzelne Mitglieder das Recht der Nutzung und Teilnahme nach Abs. (2) eingeschränkt werden.
- (5) Anspruchsänderungen sind dem Vorstand unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (6) Bei vereinsschädigendem Verhalten oder Zuwiderhandlungen gegen die Vereinsziele kann eine Ermahnung oder ein Verweis durch den Verein ausgesprochen werden.
- (7) Bei grobem Verstoß gegen Satzung oder Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane kann kurzfristig ein Ausschluss nur durch die Mitgliederversammlung erfolgen.

## **§ 7 Beiträge**

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- (2) Beitragszahlung ist Bringepflicht. Der Mitgliedsbeitrag ist für den nächste Monat bis zum Ende des laufenden Monats zu entrichten. Weiterreichende Vorauszahlungen sind möglich.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag ist auf das Vereinskonto einzuzahlen bzw. wird nach Zustimmung des Vereinsmitgliedes im Lastschriftverfahren vom Verein eingezogen.
- (4) Die Zahlung hat so rechtzeitig zu erfolgen, das der Beitrag zum ersten des neuen Monats beim Verein eingegangen ist. Bei Erteilung einer Einzugsermächtigung an den Verein ist hierfür der Verein selbst zuständig. Barzahlung ist nur in Ausnahmefällen kurzzeitig möglich.
- (5) Bei Erteilung einer Einzugsermächtigung hat das Mitglied bzw. der Kontoinhaber für eine ausreichende Deckung zu sorgen, eventuelle Folgekosten sind vom Mitglied bzw. Kontoinhaber zu tragen.
- (6) Bei Minderjährigen haften die Eltern bzw. gesetzlichen Vertreter für die ordnungsgemäße Zahlung der Mitgliedsbeiträge.
- (7) Es zahlen:
  - a. Jedes Einzelmitglied die volle Beitragshöhe
  - b. Jedes weitere Mitglied, welches mit einem die volle Beitragshöhe zahlenden Vereinsmitglied nach Abs. (3) Buchst. a. im gleichen Haushalt leben 50% der vollen Beitragshöhe.
  - c. Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge maximal ein Jahr gestundet werden.
- (8) Die Stundung des Beitrags nach Abs. (3) Buchst. c. muss formlos beim Vorstand beantragt werden. Dieser entscheidet über die Stundung und die Laufzeit. Eine Verlängerung der Stundung ist nicht möglich.
- (9) Bei Beschluss der Mitgliederversammlung zur Erhebung einer Umlage gelten die gleichen Kriterien wie bei der Beitragszahlung nach Abs. (2) und (4) mit Ausnahme Abs. (3) Buchst. c. Ein eventueller Erlass der Umlage für einzelne Mitglieder ist im Beschluss der Mitgliederversammlung zu regeln.

## **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Der Austritt kann nur mündlich vor der Mitgliederversammlung oder schriftlich zu Händen des Vorstandes zum Ende des laufenden Jahres erklärt werden.
- (2) Vereinsmitglieder, welche ihrer Verpflichtung zur Zahlung des Beitrages trotz einmaliger Mahnung mit Setzung einer Frist von 28 Tagen (Zahlungseingang) im laufenden Quartal nicht nachkommen, können auf Beschluss des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Dieser Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (3) Gegen den Beschluss der Streichung aus der Mitgliederliste nach Abs. (2) kann innerhalb von 14 Tagen Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch hat in Schriftform an den Vorstand zu erfolgen.
- (4) Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Mitteilung folgenden Tag. Die Mitteilung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

- (5) Bei minderjährigen Mitgliedern ist der Einspruch vom gesetzlichen Vertreter mit zu unterschreiben.
- (6) Bei Einspruch des betroffenen Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhörung mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in geheimer Abstimmung über die endgültige Streichung aus der Mitgliederliste nach Abs. (2). Erscheint das betroffene Mitglied ohne hinreichende Gründe zur satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung nicht, wird die Streichung aus der Mitgliederliste trotz Einspruch als akzeptiert gewertet.
- (7) In der entscheidenden Mitgliederversammlung ist der gesetzliche Vertreter bei minderjährigen Mitgliedern für diesen Tagesordnungspunkt als Gast ohne Antrag hierfür zuzulassen.
- (8) Bereits gezahlte Beiträge werden bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht zurückgezahlt.

## **§ 9 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 10 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht im Sinne von § 26 BGB aus dem Vorsitzenden (m/w/d), dem stellvertretenden Vorsitzenden (m/w/d), dem Kassenwart (m/w/d) und zwei stimmberechtigten Beisitzern (m/w/d).
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder, von denen einer der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende ist, in allen Vereinsangelegenheiten vertreten.
- (3) Der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter laden in der Regel alle 3 Monate, spätestens jedoch einmal je halbes Jahr und bei Bedarf den Vorstand zur Vorstandssitzung ein. Die Einberufung der Vorstandssitzung erfolgt mindestens 10 Tage vor dem Sitzungstermin durch schriftliche Einladung an die letztbekannte Anschrift der Vorstandsmitglieder.
- (4) In dringenden Fällen kann der Termin von 10 Tagen unterschritten und auf die schriftliche Einladung verzichtet werden.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Die Vorstandssitzungen sind zu protokollieren und vom Vorsitzenden und dem jeweils zu benennenden Protokollführer zu unterschreiben.
- (6) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.
- (7) Für folgende Angelegenheiten besteht für den Vorstand die Pflicht, einen Beschluss zu fassen:
  - a. Ausgaben über 500,00 Euro
  - b. Durchführung von Veranstaltungen oder Beteiligung an Veranstaltungen wenn sie nicht bereits in Jahresarbeitsplan beschlossen wurden
  - c. Ausspruch einer Ermahnung oder Verweises gegen Mitglieder
- (8) Für die Arbeit von Arbeitsgruppen bzw. in bestimmten Aufgabenbereichen des Vereins kann jeweils ein befähigtes Mitglied ernannt werden. Es kann beratend an den Vorstandssitzungen teilnehmen aber auch unabhängig davon in den Vorstand gewählt werden.

## § 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen und ist mindestens einmal jährlich durchzuführen. Sie findet grundsätzlich am Vereinssitz statt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand oder auf Verlangen von  $\frac{1}{4}$  sämtlicher Vereinsmitglieder einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von den Vereinsmitgliedern schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch einen Brief unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (5) In der Einladung ist die Tagesordnung mit anzugeben. Die Tagesordnung muss so detailliert sein, dass daraus der Gegenstand einer beabsichtigten Beschlussfassung zu entnehmen ist. Bei Anträgen zur Änderung der Satzung müssen diese genau (Bestimmung der Satzung) bezeichnet sein. Streichung aus der Mitgliederliste, Ausschlüsse oder die Verhängung einer Vereinsstrafe muss ausdrücklich angekündigt sein.
- (6) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder einem vorher bestimmten Vorstandsmitglied geleitet. Wahl eines Versammlungsleiters.
- (8) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens  $\frac{1}{4}$  der Stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind und satzungsgemäß einberufen wurde. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (9) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (10) Stimmberechtigt sind nur Vereinsmitglieder, die mindestens 6 Monate vor der Mitgliederversammlung rechtmäßig in den Verein aufgenommen wurden. Minderjährige Mitglieder im Alter von 14 bis 18 Jahren dürfen ihr Stimmrecht selbst ausüben, wenn dem Versammlungs- bzw. Wahlleiter vor Versammlungsbeginn eine formlose schriftliche Einwilligungserklärung des gesetzlichen Vertreters vorliegt.
- (11) Alle Beschlüsse werden, wenn nicht anderen Orts anders bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit in offener Abstimmung der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks oder Vereinsauflösung bedürfen  $\frac{3}{4}$  der Stimmenmehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
- (12) Für geheime Abstimmungen muss jedes stimmberechtigte Mitglied einen Stimmzettel erhalten, auf dem er sein Votum abgibt.
- (13) Bei Abstimmungen über ein Vereinsmitglied hat das betroffene Mitglied kein Stimmrecht.
- (14) Fördernde Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht. Sie besitzen weder das aktive noch das passive Wahlrecht.
- (15) Die Mitgliederversammlung regelt neben den an anderer Stelle dieser Satzung aufgeführten Angelegenheiten folgendes:
  - Diskussion und Beschlüsse einer Umlage,

- Entgegennahme der Rechenschaftsberichte und Entlastung des Vorstandes,
  - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung bzw. Auflösung des Vereins,
  - Wahl von zwei Kassenprüfern und Entgegennahme des Kassenberichtes,
  - Bildung von Arbeitsgruppen zur Lösung von Vereinsaufgaben,
  - Einsprüche gegen Beschlüsse des Vorstandes
  - Ausschluss von Vereinsmitgliedern aus wichtigem Grund
- (16) Zur Gewährung der Übersichtlichkeit des Jahresarbeitsplanes für den Verein stellen die Arbeitsgruppen ihre eigenen detaillierten Arbeitspläne selbst auf.
- (17) Über die Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Dies ist vom Versammlungsleiter und dem jeweils zu bestimmenden Protokollführer abzuzeichnen und der Mitgliedschaft auf festgelegtem Weg zur Kenntnis zu geben.

## **§ 12 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren, gerechnet vom Tage der Wahl an, gewählt. Er verbleibt jedoch bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist mehrfach möglich. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in keinem besonderen Wahlgang bestimmt.
- (2) Jedes Mitglied des Vorstandes kann von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder unter Beachtung § 11 Abs. (10) abberufen werden.
- (3) Der Vorstand kann bei grober Amtspflichtverletzung oder Unfähigkeit zur Geschäftsordnung oder aus sonstigem wichtigen Grund beschließen, ein Vorstandsmitglied der Mitgliederversammlung zur Abberufung vorzuschlagen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des benannten Vorstandsmitgliedes. Erst nach der Entscheidung der Mitgliederversammlung oder bei Verzicht auf deren Entscheidung kann ein Nachfolger bestimmt werden.
- (4) Ein Vorstandsmitglied kann sein Amt zum Ende des Geschäftsjahres niederlegen, wenn er dies mindestens 3 Monate vorher dem verbleibenden Vorstand schriftlich mitteilt. Aus wichtigem Grund kann das Amt sofort niedergelegt werden.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer aus oder wird durch die Mitgliederversammlung abberufen, so kann ein Vereinsmitglied durch den Vereinsvorstand in den Vorstand kooptiert werden. Dieses bedarf auf der nächsten Mitgliederversammlung der Zustimmung der Vereinsmitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (6) Bei einem Misstrauensvotum gegen den Gesamtvorstand kann von der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen unter Beachtung § 11 Abs. (8) der Vorstand abberufen werden. Der Antrag hierzu kann von jedem Vereinsmitglied direkt an die Mitgliederversammlung gestellt werden und ist so rechtzeitig dem Vorstand anzuzeigen, dass eine Berücksichtigung in der Tagesordnung vor Versendung der Einladung garantiert ist. Bei Abberufung des Gesamtvorstandes aus einem Misstrauensvotum hat der scheidende Vorstand für die satzungsgemäße Einberufung einer Wahlversammlung innerhalb von 30 Tagen zu sorgen. Er führt in dieser Zeit die für den Fortbestand des Vereins zwingend erforderlichen Geschäfte weiter.
- (7) Die Kandidaten für den Vorstand werden aus der Mitte der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit gewählt. Eine Bereitschaftserklärung zur Kandidatur der vorgeschlagenen Kandidaten ist mündlich erforderlich.

- (8) Es dürfen nur volljährige stimmberechtigte Vereinsmitglieder in den Vorstand gewählt werden.
- (9) Gehören mehrere Mitglieder einer Familie oder einer eheähnlichen Gemeinschaft an, darf hier nur ein Mitglied für den Vorstand kandidieren.
- (10) Können wegen Stimmgleichheit 5 Kandidaten nicht zweifelsfrei ermittelt werden, ist eine Stichwahl erforderlich. Diese Stichwahl ist als geheime Wahl in der gleichen Wahlversammlung durchzuführen. Es entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der gültigen Stimmen.

### **§ 13 Satzungsänderungen**

- (1) Satzungsänderungen dürfen nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dabei ist eine Mehrheit, gemäß § 11 Abs. (11) erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt wurden.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

### **§ 14 Beurkundung von Beschlüssen**

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

### **§ 15 Haftpflicht**

- (1) Für die aus dem Vereinsbetrieb und seinen Veranstaltungen entstehenden Schäden und Sachverluste in Veranstaltungsräumen und in den Räumen des Vereins haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.
- (2) Zum Schutz der Vereinsmitglieder vor Unfällen und Haftpflichtschäden nach außen sind durch den Vorstand entsprechende Versicherungen abzuschließen.

### **§ 16 Haftungsausschluss**

Die Haftung des Vereins beschränkt sich auf eine vorsätzliche Pflichtverletzung durch die Mitglieder des Vorstandes. Die Haftung für fahrlässiges Verhalten der Organe sowie für jedwedes Verschulden der Erfüllungsgehilfen gegenüber den Vereinsmitgliedern wird ausgeschlossen. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche der Vereinsmitglieder gegen den Verein bzw. gegen handelnde Vereinsmitglieder bestehen, hat der Geschädigte auch das Verschulden des für den Verein handelnden und die Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Schaden zu beweisen. Eine unmittelbare Haftung der Vereinsmitglieder, insbesondere des Vorstandes, für Schadenersatzansprüche gegen den Verein ist ausgeschlossen.

### **§ 17 Datenschutz**

- (1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten der Mitglieder nur zum Zweck der Geschäftsführung, zu statistischen Zwecken und zum Zweck der Dokumentation.
- (2) Die Datenerhebung erfolgt ausschließlich beim Mitglied.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten. Die Auskunft wird auf mündliche oder schriftliche Anfrage ausschließlich schriftlich erteilt.
- (4) Die Übermittlung der gespeicherten Daten an Dritte ist unzulässig.
- (5) Scheidet ein Mitglied aus dem Verein aus, so sind die gespeicherten Daten zu sperren, sie bleiben danach nur noch zu statistischen Zwecken und zum Zweck der Dokumentation gespeichert.

## **§ 18 Auflösung des Vereins**

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den gemeinnützigen Verein „Niederlausitzer Museumeisenbahn e.V.“, mit Sitz in 03249 Sonnewalde, Kleinbahnen 26A, welcher es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.